

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 19.04.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 19. April 1920.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 197. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.
- Nr. 198. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw.

Nr. 197.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.
Oldenburg, den 13. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Der Überschrift des Gesetzes vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen,

werden die Worte „und der im § 33 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Lustbarkeiten“ nachgefügt.

§ 2.

Im § 1 des bezeichneten Gesetzes werden hinter dem Worte „Vorstellungen“ die Worte „und die im § 33 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Lustbarkeiten“ eingeschaltet.

§ 3.

Im § 2 des genannten Gesetzes wird die Zahl 15 durch 25 ersetzt.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Ruhstrat.

Nr. 198.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Im Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, wird die Zahl 20 durch 300 ersetzt.



Die in der Regierungsbekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Maskenbälle, vom 13. November 1846 festgesetzte Abgabe wird auf mindestens 300 und höchstens 1000 *M* erhöht.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Ruhstrat.

